

Zeitschrift: Bericht über die Verhandlungen der Zürcherischen Schulsynode
Herausgeber: Zürcherische Schulsynode
Band: 16 (1849)

Artikel: Beilage V
Autor: Tobler, J.J.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-744518>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bülach hat an baar . . . 21 fl. 11 8. — Hlr.

Andelfingen hat an baar . 21 „ 38 „ 3 „

Winterthur hat an baar . 24 „ 18 „ — „

Zürich drückt in seinem Berichte bei Anlaß der Rechnung den Wunsch aus, die Staatsbeiträge möchten an die Kapitel nach der Zahl ihrer Mitglieder berechnet werden; darin träfe es dem Kapitel Zürich wol mehr als 60 Frk., um die es seiner Zeit petitionirt habe und die die getrennten Kapitel früher auch bezogen haben.

Vorstehenden Generalbericht über die Kapitelsversammlungen können wir nicht schließen, ohne den dringendsten Wunsch an die Kapitelspräsidenten zu richten, sie möchten in Zukunft auf die Ausarbeitung der Kapitelsberichte etwas mehr Fleiß verwenden; es gibt deren einige, die wol auch in einer verlorenen halben Stunde abgefaßt wurden. Namentlich sollte mehr auf eine logische Anordnung des Stoffes gesehen werden; viele geben nur einen sehr trockenen Protokollauszug. Wir zweifeln auch nicht, daß es sich wol der Mühe lohnen würde, die Resultate der praktischen Lehrübungen und der Besprechungen mitzutheilen; mit der bloßen Angabe des behandelten Stoffes ist nicht viel anzufangen. Die oberste Erziehungsbehörde dringt mit Recht auf eine sorgfältige Berichterstattung über die Volksschulen, und doch ist eine solche über die Kapitel noch viel leichter.

Mit Hochachtung verharrt, Tit., Ihr ergebenster
Küsnnach, den 31. Mai 1849.

H. Zollinger,
Seminardirektor.

Beilage V.

Der Erziehungsrath,

nach Einsicht der gemäß § 6 des Gesetzes, betreffend die Schul-Kapitel und die Schulsynode, von den Kapiteln über ihre Ver-

richtungen im Schuljahre 1848/49 erstatteten Berichte sowie des nach § 10 des Reglements für die Schulkapitel und die Schulsynode durch Hrn. Seminardirektor Zollinger abgefaßten allgemeinen Jahresberichtes,

auf den Antrag seiner zweiten Sektion
beschließt:

I. Sowohl die Berichte der sämmtlichen Schulkapitel über ihre Verrichtungen im Jahre 1848/49 als der allgemeine Bericht von Hrn. Seminardirektor Zollinger werden genehmigt unter Verdankung an die Berichterstatter.

II. In Gemässheit von § 10 des Gesetzes und § 10 des Reglements, betreffend die Schulkapitel und die Schulsynodetheilt der Erziehungsrath der Vorsteuerschaft der Synode zu Handen derselben eine Abschrift des von Herrn Direktor Zollinger abgefaßten Generalberichtes sammt den Spezialberichten mit.

III. 1. Der Stadtschulrath in Winterthur wird eingeladen:

a. den Lehrern Herrn Kübler und Herrn Camper, welche schon voriges Jahr zur Verantwortung darüber, daß sie den Kapitelsversammlungen nicht beigewohnt hatten, aufgefordert werden mußten, und dessen ungeachtet auch im Schuljahre 1848/49 ohne Entschuldigung ersterer 5 und letzterer alle 6 Male den Versammlungen wieder nicht beiwohnten, im Namen des Erziehungsrathes die Mißbilligung auszusprechen;

b. die Genannten aufzufordern, dem Erziehungsrathe innerhalb 4 Wochen die Gründe ihres Ausbleibens anzugeben.

2. Ebenso wird die Bezirksschulpflege aufgefordert:

a. den Herren Privatlehrern und Sekundarlehrer Keller, Bernaleken und Gattiker, welche schon voriges Jahr vom Erziehungsrathe zur Verantwortung über den unterlassenen Besuch der Kapitelsversammlungen aufgefordert wurden, und nun auch im letzten Schuljahre wieder ohne Entschuldigung alle vier Male die Versammlungen nicht besuchten, im Namen des Erziehungsrathes die Mißbilligung auszusprechen;

b. die Genannten aufzufordern, dem Erziehungsrathe in-

innerhalb 4 Wochen die Gründe ihres Ausbleibens anzugeben.

IV. Dieser Beschuß ist den Präsidenten der Kapitel Winterthur und Zürich für sich und zu Handen der Kapitel mit der weitern Aufforderung mitzutheilen, im Falle die Genannten neuerdings die Kapitelsversammlung ohne Entschuldigung nicht besuchen, dem Erziehungsrathe ohne Verzug davon Anzeige zu machen.

V. Im Schulkapitel Zürich sind die Herren Jak. Schweizer und alt Seminarlehrer Bär, welche 3 Mal ohne Entschuldigung von den Kapitelsversammlungen wegblieben; im Schulkapitel Horgen die Herren Weber in Kilchberg, 3 Mal, und Hiestand in Richtersweil, 5 Mal ohne Entschuldigung ausgeblieben; im Schulkapitel Pfäffikon die Herren Stössel von Oberhittnau, Ott von Tsikon, Morf von Ottikon, Tenta von Auslikon, sämmtlich 3 Mal, Lätsch von Wallikon, 4 Mal unentschuldigt weggeblieben; im Schulkapitel Winterthur die Herren Steffen von Brütten, 3, Zolliker von Eschlikon, 3, Müller von Ellikon, 3, Weidmann von Herten-Feldi, 3, Bodmer von Hagenbuch, 3, Meier von Neftenbach, 3, Keller von Oberhofen, 4, Würmli von Seelmatte, 3, Leuthard von Winterthur, 5 Mal ohne Entschuldigung weggeblieben; — aufzufordern, innerhalb 4 Wochen den Bezirksschulpfleger ihre schriftliche Verantwortung wegen mehrmaligem Nichtbesuche der Kapitelsversammlung ohne Entschuldigung einzugeben. Von diesem Beschuße wird den betreffenden Bezirksschulpfleger Kenntniß gegeben.

VI. An die sämmtlichen Kapitelspräsidenten für sich und zu Handen der Kapitel ist folgendes Kreisschreiben zu erlassen:

„In Genehmigung der gemäß § 6 des Gesetzes über die Schulkapitel und Schulsynode von den Kapiteln eingegedachten Berichte über ihre Verrichtungen im Schuljahr 1848/49 und unter Verdankung an die Herren Berichterstatter sieht sich der Erziehungsrath, abgesehen von den in einem besondern Begleitschreiben, mit welchem der Generalbericht über die Verrichtungen der Kapitel nach § 10 des Reglements über die Schulkapitel und die Schulsynode der Synode mitgetheilt werden wird, enthaltenen Eröffnungen veranlaßt, die sämmtlichen Kapitel aufzufordern:

1. In künftigen Jahresberichten über die Kapitelsverhandlungen gemäß §. 18 a. des Reglements, betreffend die Schnilkapitel und die Schulsynode sich auch über die Dauer der Versammlungen auszusprechen, was im letzten Jahresberichte nur von den Kapiteln Zürich und Andelfingen beobachtet wurde.
2. Dem Erziehungsrathe mit Beförderung anzuzeigen, ob § 13 des Reglements für die Schulkapitel und die Schulsynode vom 21. Christmonat 1846 gegen einzelne Kapitelsmitglieder, sowohl mit Beziehung auf den Besuch der Kapitelsversammlungen als mit Bezug auf die Ausarbeitung der schriftlichen Arbeiten in Anwendung gebracht wurde.
3. In Zukunft dem Jahresberichte über die Kapitelsverrichtungen nicht nur das gemäß § 13 des Reglements geforderte Verzeichniß über die Absenzen, Verspätungen u. s. f. beizulegen, sondern in den Bericht selbst in schematischer Form abgefaßte Uebersicht der entschuldigten und nicht entschuldigten Absenzen aller Kapitelsmitglieder aufgenommen werde.“

VII. Die Abschrift des Generalberichtes über die Kapitelsverrichtungen im Schuljahre 1848/49 ist der Synode mit folgendem Begleitschreiben zu übermachen (siehe Beilage III.).

Zürich, den 22. August 1849.

B o r d e m E r z i e h u n g s r a t h e
d e r e r s t e S e k r e t à r :

J. J. Tobler, Pfarrer.

Beilage VI.

Bericht des Erziehungsrathes über den Zustand des Volks-schulwesens im Schuljahr 1848 — 1849.

E i n l e i t u n g .

Es darf der Bericht wol mit dem Ausdrucke des Bedauerns beginnen, daß für die Berichterstattung so wenig Zeit übrig